

Die Dorotheum GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt) lagert als Lagerhalterin Wertsachen von Kunden und Kundinnen (im Folgenden als „Kund:in“ bezeichnet) als Einlager in Einzellagern („Depotboxen“) ein; dies zu den nachstehenden Bedingungen:

§ 1. Depotvertrag:

(1) Der Depotvertrag stellt einen Lagervertrag iSd §§ 416 ff UGB dar. Der Depotvertrag kommt mit Unterfertigung durch die Kund:in und Entgegennahme dieser Vertragserklärung oder Unterfertigung durch die Gesellschaft zustande. Er bezieht sich in weiterer Folge auf sämtliche Gegenstände, die in die dem Depotvertrag gewidmete(n) Depotbox(en) eingelagert werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund:in gelten in keinem Fall und werden zurückgewiesen.

§ 2. Identitätsnachweispflicht:

(1) Die Kund:in ist verpflichtet, bei Abschluss des Depotvertrags und sonst auf jederzeitiges Verlangen der Gesellschaft ihre Identität mittels Reisepass oder Personalausweis nachzuweisen. Nach freiem Belieben der Gesellschaft können im Einzelfall auch andere amtliche Lichtbildausweise akzeptiert werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kopien von solchen Identitätsnachweisen anzufertigen und diese für die Dauer des Depotvertrags sowie für einen Zeitraum danach von zumindest sieben Jahren aufzubewahren.

§ 3. Verbot der Abtretung:

(1) Eine Abtretung von einzelnen Rechten aus diesem Vertrag an Dritte ist der Kund:in nicht gestattet, ebensowenig eine Übertragung der gesamten Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte.

§ 4. Zugangsberechtigung und Änderung der Zugangsberechtigung:

(1) Der Zugang zur Depotbox und deren Inhalt ist der Kund:in während der angeführten Filialöffnungszeiten derjenigen Filiale berechtigt, in der sich die Depotbox befindet. Diese Schalteröffnungszeiten können auf der Website der Gesellschaft, derzeit unter <https://www.dorotheum-pfand.com/standorte/> abgefragt werden.

(2) Die Gesellschaft ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die vorbezeichneten Öffnungszeiten zu ändern oder einzuschränken oder, im Falle berechtigter Interessen (etwa dringend notwendiger Bauarbeiten, erheblicher Kundenzulauf und unzureichende Mitarbeiterverfügbarkeit) zeitweise gänzlich einzuschränken.

§ 5. Vertretungsberechtigte:

(1) Zur Vertretung von Kund:innen sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz, einer öffentlichen Vollmachtsurkunde (notariell beglaubigt oder Notariatsakt) oder aus der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch persönliche Anwesenheit und Identifikation sämtlicher beteiligter Personen vor Ort in der Filiale der Gesellschaft ergeben. Der Widerruf einer erteilten Vollmacht durch die Kund:in bedarf der Schriftform.

(2) Die Vertretungsbefugnis ist gegenüber der Gesellschaft in jedem Fall und anlässlich jedes Zutritts in Urschrift nachzuweisen.

(3) Eine Vollmachtsurkunde hat dasjenige Depot, auf das sie sich bezieht, durch Angabe der Depotnummer eindeutig zu bezeichnen. Einschränkende Erklärungen oder Anweisungen, wie etwa eine Verfügungsbeschränkung auf bestimmte im Depot enthaltene Gegenstände, dürfen in der Vollmacht nicht enthalten sein, widrigenfalls der Zutritt durch die Gesellschaft nach freiem Belieben verweigert werden darf. Die Vertretungsberechtigung erstreckt sich auch auf die Verpfändung von Gegenständen bei der Gesellschaft.

(4) Vertretungsberechtigte Personen haben zudem ihre Identität durch Vorlage eines Reisepasses oder Personalausweises nachzuweisen. Nach freiem Belieben der Gesellschaft können im Einzelfall auch andere amtliche Lichtbildausweise akzeptiert werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kopien von solchen Identitätsnachweisen anzufertigen und diese für die Dauer des Depotvertrags sowie für einen Zeitraum danach von zumindest sieben Jahren aufzubewahren.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Personen im Falle von Zweifeln an deren Vertretungsberechtigung oder an deren Identität nach freiem Belieben den Zutritt zu verweigern.

§ 6. Gemeinschaftsdepot:

(1) Ein Depotvertrag über eine Depotbox kann auch von mehreren Kund:innen gemeinsam abgeschlossen werden („Gemeinschaftsdepot“).

(2) Änderungen eines solchen Depotvertrags, insbesondere die Erteilung einer Zutrittsvollmacht an Dritte, können ausschließlich von sämtlichen Kund:innen gemeinsam vorgenommen werden.

(3) Eine zu einem Gemeinschaftsdepot erteilte Vollmacht bleibt bis zum Ableben sämtlicher Kund:innen oder bis zu deren Widerruf durch sämtliche Kund:innen bestehen.

- (4) Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Depotvertrag haften mehrere Kund:innen zur ungeteilten Hand.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde, ist jede Kund:in alleine zur Öffnung der Depotbox sowie zur Einlagerung und zur Entnahme von Gegenständen daraus berechtigt.
- (6) Jede Kund:in ist für alle weiteren Kund:innen zur Entgegennahme von Erklärungen der Gesellschaft bis zum Ende des Depotvertrags unwiderruflich empfangsbefähigt.

§ 7. Öffnung und Verschließung der Depotbox, Einlagerung und Entnahme von Gegenständen:

- (1) Nach dem Identifizierungsvorgang erfolgt die Eröffnung der Depotbox gemeinsam mit der Zutrittsberechtigten und einer Mitarbeiter:in der Gesellschaft durch Entfernung der Verplombung im Vieraugenprinzip.
- (2) Die Einlagerung und die Entnahme von Gegenständen erfolgt gemeinsam zwischen der Zutrittsberechtigten und der Gesellschaft, wobei die Gesellschaft die diesbezüglichen Vorgänge dokumentiert.
- (3) Die Gesellschaft erstellt dazu einen Übernahmeschein, auf dem die eingelagerten Gegenstände angeführt sind. Darauf wird auch eine etwaige Herausnahme oder Entnahme von Gegenständen zur Inanspruchnahme eines Pfanddarlehens [§ 8] vermerkt. Für die weitere Einlagerung von Gegenständen oder die Entnahme von Gegenständen ist die Vorlage des Übernahmescheins nicht erforderlich. Der Übernahmeschein stellt kein Wertpapier dar; die Vorlage des Übernahmescheins berechtigt nicht zum Zugriff auf das Depot.
- (4) Die Depotbox wird nach jeder Öffnung mit einer Verplombung, die im Vieraugenprinzip zwischen der Zutrittsberechtigten und einer Mitarbeiter:in der Gesellschaft vorgenommen wird, neu versiegelt.

§ 8. Entnahme von Gegenständen zur Inanspruchnahme eines Pfanddarlehens:

- (1) Die Kund:in ist berechtigt, eingelagerte Gegenstände aus dem Depot zu entnehmen und diese zur Inanspruchnahme eines Pfanddarlehens bei der Gesellschaft an letztere zu übergeben. Für die Inanspruchnahme eines solchen Pfanddarlehens gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Pfand und der Gebührentarif Pfand der Gesellschaft, derzeit abrufbar unter <https://www.dorotheum-pfand.com/agb/>.
- (2) Die Höhe der wertabhängigen Depotgebühr wird während der Zeit der Inanspruchnahme des Pfanddarlehens angepasst.
- (3) Die Entnahme von Gegenständen zur Inanspruchnahme eines Pfanddarlehens kann ausschließlich durch persönliche Anwesenheit der Zutrittsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 7. [Öffnung und Verschließung der Depotbox] erfolgen. Eine Entnahme von Gegenständen ohne Anwesenheit der Zutrittsberechtigten ausschließlich durch Mitarbeiter:innen der Gesellschaft zur Belegung im Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.

§ 9. Retournierung von Pfandgegenständen in die Depotbox:

- (1) Nach vollständiger Rückzahlung sämtlicher Ansprüche der Gesellschaft aus dem Pfanddarlehensvertrag (insbesondere Darlehensbetrag, Zinsen und Manipulationsgebühren) ist die Kund:in berechtigt, die Gegenstände wieder in die Depotbox einzulagern.
- (2) Für die Retournierung von Gegenständen nach der Inanspruchnahme eines Pfanddarlehens gelten die für die Einlagerung von Gegenständen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 10. Tod einer Kund:in:

- (1) Erlangt die Gesellschaft vom Tod einer Kund:in Kenntnis, wird die Öffnung der Depotbox samt der Entnahme von Gegenständen nur aufgrund eines ausdrücklichen diesbezüglichen Anordnungsbeschlusses des Verlassenschaftsgerichts, einer Sicherung der Verlassenschaft durch den Gerichtskommissär, nach Vorlage einer Amtsbestätigung des Gerichtskommissärs gem. § 172 AußStrG durch sämtliche zur Vertretung berufenen Parteien oder eines mit Rechtskraftbestätigung versehenen Einantwortungsbeschlusses, dem die uneingeschränkte Verfügungsmacht über das Vermögen der Kund:in zu entnehmen ist, gestattet.
- (2) Die Öffnung der Depotbox zur Einsichtnahme, nicht aber die Entnahme von Gegenständen daraus, ist im Zuge der Todesfallsaufnahme dem Gerichtskommissär gestattet.
- (3) Die Zutrittsberechtigung einzelzutrittsberechtigter Kund:innen bei einem Gemeinschaftsdepot wird durch diese Regelung nicht berührt—diese bleiben weiterhin allein zutrittsberechtigt.

§ 11. Laufzeit des Depotvertrags, ordentliche Kündigung:

- (1) Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von 12 Monaten, abgeschlossen.
- (2) Die Beendigung des Depotvertrags bedarf der Kündigung. Der Depotvertrag endet nicht dadurch, dass sämtliche Gegenstände aus der Depotbox entnommen werden.
- (3) Der Depotvertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von den Parteien zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

(4) Bei einem Gemeinschaftsdepot sind Kund:innen nur gemeinsam zur Kündigung berechtigt.

§ 12. Kündigung aus wichtigem Grund:

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung berechtigt.

(2) Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Kund:in mit der Entgeltzahlungspflicht trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen in Verzug bleibt, wenn sich herausstellt, dass unerlaubte Gegenstände im Depot verwahrt werden oder solche Wertgegenstände, die für eine Lagerung unzugänglich, ungeeignet oder unpassend sind und die Kund:in diese trotz Aufforderung der Gesellschaft nicht binnen sieben Tagen aus dem Depot entfernt sowie wegen überwiegender geschäftspolitischer Interessen der Gesellschaft, etwa Sanktionierung der Kund:in durch einen Rechtsakt iSd § 1 Sanktionengesetz 2010 oder Verstoß der Kundin gegen einen solchen Rechtsakt.

§ 13. Lagerentgelt und Aufrechnungsverbot:

(1) Die Summe aus raumabhängiger Depotgebühr und wertabhängiger Depotgebühr bildet das laufende Lagerentgelt.

(2) Die raumabhängige Depotgebühr ergibt sich aus dem Volumen der Depotbox. Die wertabhängige Depotgebühr errechnet sich unter Zugrundelegung der Versicherungsbewertung der eingelagerten Gegenstände durch die Gesellschaft.

(3) Das raumabhängige Depotentgelt, der Berechnungsschlüssel (Prozentsatz) für die wertabhängige Depotgebühr und sonstige Gebühren sind im Entgelttarif ersichtlich. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Entgelttarif gilt als vereinbart. Der Entgelttarif kann auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.dorotheum.com/de/c/agb-47> abgefragt werden.

(4) Die Versicherungsbewertung eines Gegenstands, die für die wertabhängige Depotgebühr maßgebend ist, erfolgt durch die Gesellschaft anhand des Wiederbeschaffungswertes des Gegenstands.

(5) Für die Berechnung der wertabhängigen Depotgebühr ist zunächst die Bemessungsgrundlage anhand der Versicherungsbewertung der eingelagerten Gegenstände zu ermitteln. Sodann ist die Bemessungsgrundlage mit dem im Entgelttarif ersichtlichen Prozentsatz (derzeit 2,0 Promille) zu multiplizieren.

(6) Die Bemessungsgrundlage für die wertabhängige Depotgebühr ergibt sich aus dem Jahresdurchschnitt der monatlichen Depothöchststände während eines Depotjahres.

(7) Das Depotjahr beginnt mit dem Monatsersten desjenigen Monats, in dem der Depotvertrag abgeschlossen wird und dauert 12 Monate. Beispiel: Depotöffnung am 29. April 2024. Depotjahr: 01.04.2024 bis 31.03.2025.

(8) Berechnungsbeispiel für die wertabhängige Depotgebühr: Depotöffnung der Depotvariante „Depot Light“ am 16. März 2024. Depothöchststand 16. März 2024 bis 2. Dezember 2024: EUR 100.000,00. Depothöchststand 3. Dezember 2024 bis Ende Februar 2025: EUR 60.000,00. Jahresdurchschnitt = 10 Monate (März bis inklusive Dezember 2023) à EUR 100.000,00 + 2 Monate (Januar und Februar 2025) à EUR 60.000,00 = EUR 1.120.000,00 / 12 Monate = EUR 93.333,33 Bemessungsgrundlage * 2,0 Promille = EUR 168,00 wertabhängige Depotgebühr für das Depotjahr. Anmerkung.: Bei allen Depotvarianten besteht eine Mindestgebühr bei der wertabhängigen Depotgebühr.

(9) Das Lagerentgelt wird zu Beginn eines jeden Depotjahres im Vorhinein zur Zahlung fällig. Im ersten Depotjahr wird ein Konto für die wertabhängige Depotgebühr anhand der Versicherungsbewertung bei Eröffnung des Depots vorgeschrieben.

(10) Ergibt sich durch eine unterjährige Veränderung der Depotbewertung, etwa durch Entnahmen oder weitere Einlagerungen eine Änderung der wertabhängigen Depotgebühr, so wird die Gesellschaft eine entsprechende Gutschrift oder Nachforderung in der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

(11) Die Depotgebühr wird entweder von dem von der Kund:in designierten Bankkonto eingezogen oder, so kein Einziehungsauftrag erteilt wurde, der Kund:in zur Zahlung vorgeschrieben.

(12) Bei der Depotschließung wird die Depotgebühr für die bis zur Vertragsbeendigung verstrichenen Monate des laufenden Depotjahres errechnet und sofort fällig. Rumpffmonate werden als ganze Monate gezahlt.

(13) Im Falle des Zahlungsverzugs gelten 9,2 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz als vereinbart.

(14) Eine teilweise Rückerstattung von Lagerentgelt für den Fall, dass die Kund:in die Depotbox nicht bzw. nicht vollständig nutzt, findet nicht statt.

(15) Sofern die Kund:in Unternehmerin ist, ist eine Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche der Gesellschaft nicht gestattet, es sei denn, die Gesellschaft hätte solche Ansprüche ausdrücklich schriftlich anerkannt.

(16) Sofern die Kund:in Verbraucherin ist, ist eine Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche der Gesellschaft aus diesem Vertrag nicht gestattet, es sei denn, solche eigenen Ansprüche stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kund:in aus diesem Vertrag, sind gerichtlich festgestellt oder wurden von der Gesellschaft konstitutiv und schriftlich anerkannt.

§ 14. Lagerentgeltanpassungsklausel:

- (1) Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (2) Liegt die Voraussetzungen gemäß (1) vor, wird das Lagerentgelt zum ersten Juli eines jeden Jahres angepasst. Es wird Wertbeständigkeit des Lagerentgelts vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die zum Zeitpunkt des letzten vor Vertragsabschluss liegenden ersten Juni veröffentlichte Indexzahl. Die so valorisierten Entgeltbeträge sind kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.
- (3) Erfolgt trotz Anpassung des vereinbarten Maßes zur Berechnung der Wertbeständigkeit aus welchen Gründen auch immer keine Anpassung, so geht das Recht, Anpassungen auch rückwirkend vorzunehmen, nicht verloren.

§ 15. Sicherheiten der Gesellschaft:

- (1) Die Gesellschaft hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus dem Depotvertrag gegenüber der Kund:in zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in der Depotbox befindlichen Gegenständen oder sonstigen Werten. Soweit dieses Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfasst, die der Kund:in gehören. Allenfalls weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte der Gesellschaft werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Kommt die Kund:in einer Aufforderung der Gesellschaft zur Begleichung fälliger Ansprüche der Gesellschaft aus dem Depotvertrag unter Angabe der Höhe der ausstehenden Forderung und Androhung des Verkaufs der Pfandsachen binnen eines Monats nicht nach, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren die Depotbox vor mindestens zwei Mitarbeiter:innen der Gesellschaft, die als Zeug:innen beizuziehen sind, oder unter Beurkundung eines Notars, öffnen zu lassen und deren Inhalt unter entsprechender Dokumentation von Name der Zeug:innen und Anzahl und Art der Gegenstände zu entnehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist diesfalls weiters berechtigt, sich aus dem Inhalt der Depotbox wegen der vorgenannten fälligen Ansprüche nach den nachstehenden Bedingungen und subsidiär nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf gemäß §§ 466 ff ABGB zu befriedigen, ohne dass es einer weiteren Androhung oder der Einhaltung einer weiteren Frist bedürfte.
- (4) Sofern eine Aufforderung der Kund:in untunlich ist, ist die Gesellschaft hierzu nicht verpflichtet. Diesfalls ist die Gesellschaft berechtigt, nach Ablauf eines Monats ab Fälligkeit ihrer Ansprüche unter sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen die Depotbox zu öffnen, die Gegenstände zu entnehmen und zu verwerten.
- (5) Eine Verwertung der Gegenstände erfolgt in der Regel über eine öffentliche Versteigerung durch eine dazu befugte Gewerbetreibende, die grundsätzlich die Gesellschaft selbst ist. Gegenstände mit Börsen- oder Marktpreisen können auch freihändig zum laufenden Preis verwertet werden. Vor der Verwertung der Gegenstände werden diese von der Gesellschaft einer neuerlichen Bewertung unterzogen. Hierbei werden Ausruf- oder Verkaufspreise unter Hinzurechnung tarifmäßiger Käufer- und Verkäufergebühren sowie der Umsatzsteuer festgesetzt.
- (6) Überschüsse aus der Verwertung sind binnen 5 Jahren nach Verständigung der Kund:in über den Verkauf zu beheben, widrigenfalls sie verjähren. Solche Überschüsse verjähren längstens binnen sechs Jahren ab dem Verkauf.

§ 16. Sicherheitsvorschriften:

- (1) Alle Personen, denen der Zutritt zum Depotsafe gestattet wird, haben sich im Interesse der Sicherheit den Anordnungen der Gesellschaft und deren Mitarbeiter:innen zu fügen.

§ 17. Pflichten der Gesellschaft:

- (1) Die Gesellschaft ist ausschließlich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die Depotbox und der Tresor in einem brauchbaren Zustand befinden und die Depotbox hiermit vor unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt bleibt.
- (2) Weitere Pflichten der Gesellschaft bestehen nicht. Die Gesellschaft ist insbesondere nicht verpflichtet, (a) Kund:innen auf Mängel oder Beschädigungen am Lagergut hinzuweisen oder diese zu dokumentieren, (b) Kund:innen über Wertänderungen am Lagergut zu informieren, (c) Kund:innen in versicherungsrechtlicher Hinsicht zu beraten, insbesondere über Überversicherung oder Unauskömmlichkeit einer Versicherungssumme und die damit einhergehenden Nachteile, etwa Unterversicherung, zu beraten und (d) in Ansehung des Lagergutes eine Versicherung abzuschließen, die über die von der Gesellschaft ausschließlich auf eigene Rechnung der Gesellschaft abgeschlossene Feuer-, Einbruchs- und Leistungswasserschadensversicherung hinausgeht.
- (3) Eingelagerte Uhren werden von der Gesellschaft nicht bewegt. Die Kund:in wird ferner darauf hingewiesen, dass Verpackungsetuis aus Kunststoff und Leder einem Alterungsprozess unterliegen und sich verändern können.

§ 18. Haftung der Gesellschaft:

- (1) Die Gesellschaft haftet für Personenschäden uneingeschränkt, sowie für alle sonstigen von der Gesellschaft oder von ihren Gehilfen durch Vorsatz oder krass-grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Bei einfach-grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder deren Gehilfen haftet die Gesellschaft nicht, außer für den Fall, dass die Kund:in Verbraucher ist. Ist die Kund:in Verbraucherin, haftet die Gesellschaft auch im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten durch die Gesellschaft oder deren Gehilfen.
- (2) Ist die Kund:in nicht Verbraucher:in, hat sie einen objektiven Sorgfaltsverstoß und das Verschulden der Gesellschaft am Schadenseintritt nachzuweisen.
- (3) Jegliche Haftung der Gesellschaft für Sachschäden oder den Verlust einer Sache ist der Höhe nach mit der Bewertung der Sache laut Depotvertrag begrenzt.
- (4) Die Haftung für Folgeschäden, die sich aus der Beschädigung oder des Verlustes einer Sache ergeben, ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (5) Ist die Kund:in Unternehmerin, verjähren Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (6) Die Gesellschaft versichert die eingelagerten Gegenstände ausschließlich auf eigene Rechnung gegen Leitungswasserschäden, Feuer und Einbruchsdiebstahl. Wenn der Gesellschaft aufgrund dieser Versicherung Leistungen zufließen, werden diese zur anteilmäßigen Entschädigung der betroffenen Kund:innen verwendet, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft nach diesen Geschäftsbedingungen für derartige Schäden nicht haften sollte. Ein Anspruch der Kund:innen gegenüber der von der Gesellschaft auf eigene Rechnung der Gesellschaft genommenen Versicherung besteht keinesfalls.
- (7) Es steht der Kund:in frei, auf eigene Rechnung eine Versicherung zur Deckung von Schäden hinsichtlich der eingelagerten Gegenstände abzuschließen.

§ 19. Depotinhalt / Pflichten und Haftung der Kund:in:

- (1) Einlagerungsfähig sind lediglich wartungs- und manipulationsfreie Wertgegenstände mit Sachwert. Die Einlagerung anderer Gegenstände ist nicht gestattet. Nicht gestattet ist insbesondere die Einlagerung von Bargeld, Kryptowährungen, Daten und anderen, digital werthaltigen Gegenständen, Wertpapieren, Urkunden und jeglichen sonstigen Gegenständen, insbesondere solcher, deren Veränderung eine Entwertung befürchten lassen können.
- (2) Eine Pflicht der Gesellschaft, die Kund:in über die Lagerfähigkeit eines Gegenstands zu beraten, über eine Veränderung eines eingelagerten Gegenstands zu informieren, die zu einer befürchteten Entwertung desselben führen kann, oder Maßnahmen zu ergreifen wie etwa Gegenstände zu warten, zu pflegen oder zu manipulieren, trifft die Gesellschaft in keinem Fall.
- (3) Die Kund:in hat dafür Sorge zu tragen, dass sich aus dem in der Depotbox verwahrten Inhalt keine die Umgebung schädigenden Einflüsse ergeben können. Insbesondere ist die Verwahrung von feuer- oder sonst gefährlichen, verderblichen, Geruch verbreitenden Sachen, Batterien oder Akkumulatoren, Treibstoff und/oder Schmiermittel, Kohlenwasserstoffverbindungen, sonstigen brennbaren oder ionisierende Strahlung abgebenden Substanzen oder von Gegenständen, deren Besitz mit Strafe bedroht ist, nicht gestattet.
- (4) Die Kund:in haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benützung des Depots entstandenen Schaden, auch dann, wenn sie die gefährliche oder schädigende Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen infolge nicht bzw. unzureichender vorheriger Prüfung schuldhaft nicht gekannt hat.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle eines berechtigten Interesses, wie etwa dem Austreten von Dämpfen oder Gerüchen aus der Depotbox, auch ohne Anwesenheit der Kund:in Einsicht in die Depotbox zu nehmen und ggf. Gegenstände auf Risiko der Kund:in daraus zu entfernen. Dazu ist die Depotbox unter sinngemäßer Anwendung des § 17 [Zurückbehaltungs-, Pfand- und Verwertungsrecht der Gesellschaft] zu öffnen und sodann wieder zu verplomben. Die Kund:in ist hierüber nach dem Geschäftsgang der Gesellschaft binnen angemessener Frist zu informieren.

§ 20. Bekanntgabe von Änderungen von Namen bzw. Anschrift / Zugangsfiktion:

- (1) Die Kund:in ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gibt die Kund:in Änderungen ihrer Anschrift nicht bekannt, gelten Erklärungen der Gesellschaft als der Kund:in zugegangen, wenn sie an die letzte von der Kund:in der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift zugestellt worden sind.

§ 21. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel:

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Vereinbarung des Schriftformerfordernisses.

(2) Erklärungen der Kund:in gegenüber der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB). Der Schriftform gleichgehalten wird eine schriftliche Erklärung der Kund:in, die als dauerhaft speicherbarer Scan (PDF) per E-Mail an die Gesellschaft übermittelt wird.

(3) Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, wenn auch nur teilweise ungültig sein, so gilt als vereinbart, dass anstelle der ungültigen Bestimmung eine gültige Bestimmung tritt, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht und anwendbare gesetzliche Vorschriften:

(1) Erfüllungsort ist 1010 Wien.

(2) Ist die Kund:in Unternehmerin, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

(3) Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

(4) Ergänzend und subsidiär zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für das Lagergeschäft gemäß §§ 416 ff UGB.

§ 23. Änderungen der Bedingungen / Zustimmungsfiktion:

(1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen einschließlich des Gebührentarifs werden der Kund:in von der Gesellschaft zumindest 12 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die von den Änderungen betroffenen Bestimmungen angeboten.

(2) Die Zustimmung der Kund:in zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Gesellschaft vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch der Kund:in einlangt. Hierauf wird die Gesellschaft die Kund:in im Änderungsangebot unter gleichzeitiger Mitteilung der Änderungen hinweisen.

(3) Auf Änderung der Hauptleistungspflichten der Parteien, somit auf Änderungen des unmittelbaren Leistungsumfangs der Gesellschaft und des laufenden Depotentgelts, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 24. Sanktionsklausel:

(1) Die Kund:in verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, sämtliche von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union sowie gemäß § 1 SanktionenG gegenüber Drittstaaten, etwa der Russischen Föderation und Weißrussland erlassene Sanktionsvorschriften einzuhalten. Insbesondere einzuhalten von der Kund:in sind die VERORDNUNGEN (EU) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006, Nr. 269/2014 des Rates vom 17.03.2014, Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 sowie Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 idgF.

(2) Die Kund:in erklärt, dass sie keine sanktionierte Person ist und keine Gegenstände, die im Eigentum, im sonstigen Besitz oder in der Innehabung einer sanktionierten Person steht, bei der Gesellschaft einlagert oder behelmt.

(3) Die Kund:in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich von Verstößen gegen Sanktionsvorschriften aus oder im Zusammenhang mit eingelagerten Gegenständen zu informieren. Die Kund:in ist verpflichtet, die Gesellschaft für sämtliche Folgen eines Verstoßes gegen eine sie nach diesem Absatz treffende Verpflichtung schad- und klaglos zu halten.